

revidirte Städteordnung erlassen wurde, in der bekanntlich vorgeschrieben ist, daß den städtischen Unterbeamten Pension aus der Stadtkasse zu gewähren ist. Auch an diese Fassung knüpfte sich damals der Zweifel an, ob die Beamten herangezogen werden könnten zu Beiträgen zu den Pensionsklassen. Ich würde die Deputation bitten, in Betreff dieser Fassung auch noch die Sonde anzulegen und eventuell eine andere Fassung vorzuschlagen. Ich würde mir erlauben, zu beantragen, daß der Gesetzentwurf der Gesetzgebungsdeputation zur Vorberathung überwiesen wird.

Abg. Philipp: Meine Herren! Wenn der Herr Abg. Dr. Schill der Meinung Ausdruck verliehen, daß Wenige in diesem Saale sein werden, welche diesem Gesetzentwurf nicht im Prinzip zustimmen, so möchte ich constatiren, daß in den Landbezirken wohl Wenige sein werden, welche diesem Gesetzentwurf überhaupt zustimmen, da er in seiner jetzigen Fassung und im Prinzip so wenig den thatsächlichen Verhältnissen und Wünschen der Bevölkerung, wie wohl nur wenige Gesetzentwürfe, entspricht. Es lassen sich, wie aus den Motiven zu ersehen, die Bestimmungen nach allen Seiten drehen und wenden, so daß der unbefangene Beschauer, der mit den Verhältnissen nicht genau vertraut ist, gar nicht weiß: was soll das werden? Es steht in der Begründung, daß in ausreichender Weise eine Pension gewährt werden solle. Ja, wie wollen Sie den Bezirkshebammen, die vielleicht ein jährliches Einkommen von 150—160 Mark haben, in ausreichender Weise eine Pension aussetzen, die, wie gleichfalls in den Motiven gesagt wird, sie mit Sicherheit vor Noth schützt? Ja, meine Herren! Es ist nicht angegeben, nach welchen Prinzipien — und da ist doch eine Directive für die Gemeinden unbedingt nötig — nach welchen Prinzipien das Statut für die Festsetzung der Pensionen erfolgen soll. Soll es sich richten nach dem Einkommen, was die Hebammen gehabt haben, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Dienstalters — will ich es einmal nennen —? Soll es berechnet werden nach der Größe ihres Bezirks oder nach dem Maße ihrer Berufspflicht? Da werden Sie im einen wie im andern Falle überall auf große Ungleichheiten stoßen; denn in wohlhabenden Gegenden kann eine Hebamme, die bloß den zehnten Theil zu thun hat, sich weit glänzender stehen, als eine in einer armen Gegend, die das Zehnfache zu thun hat. Nun, ich kann, soweit es mir bis jetzt möglich gewesen ist, mich zu orientiren, heute schon sagen, wenn die Fassung nicht eine ganz andere wird, und nicht auf einem anderen Wege, als hier vorgeschlagen, das Ziel erreicht werden kann, — ich gönne

dem, der arbeitschwach wird, eine Pension — ich für dieses Gesetz nicht stimmen kann. Der Gesetzgebungsdeputation möchte ich aber vor allen Dingen anheim geben, einen Mangel in der Begründung dieses Entwurfs zu beseitigen, und das ist der, daß keinerlei Ziffer vorhanden ist, wie überhaupt die heutigen Verhältnisse sind, und diese Ziffer ist so unendlich leicht zu beschaffen, es braucht nur aus den Einkommensteuercatastern durch die Bezirkssteuereinnahmen das Einkommen festgestellt werden, was die Hebammen aus ihrem Berufe haben; es wird sich auch das Alter derselben nach dem Cataster unschwer feststellen lassen, um dann schätzen zu können, wie hoch die Belastungen eventuell sich belaufen. Ich halte das Fehlen dieser Zahlen für einen Mangel, der leicht hätte beseitigt werden können. Es ist weiter Rücksicht zu nehmen auf eine sehr große Ungleichheit: daß in den kleinen ländlichen Hebammenbezirken, die in der Nähe von Städten liegen, die besser zahlenden Kunden sich mehr der Stadthebammen bedienen, weil diese in der Regel den mehr zahlen könnenden Ständen durch ihre umfangreichere Berufsthätigkeit und eine bessere Bildung sympathischer sind. Wollen Sie Rücksicht nehmen auf die Erträgnisse des Berufes, so kommt dann die Hebamme auf dem Lande bei gleicher Arbeit zu einer viel niedrigeren Pension. Alles das muß berücksichtigt werden in dem Gesetz, wenn Sie nicht wieder ein Gesetz schaffen wollen, was vollkommen ungleich wirkt.

Abg. Schubert (Chemnitz): Wenn ich mich ebenso wie der Herr Abg. Dr. Schill auf den Boden des Gesetzentwurfes stelle, so möchte ich hierbei mit größter Entschiedenheit den Antrag unterstützen, daß man sich nicht auf die Mittel der Gemeinden beschränken möge für die aufzubringenden Gelder, sondern daß man die Mittel des Staates in weitem Umfange heran ziehen möge. Ich kann hier zum ersten Male über das Prinzip möglichst gerechter Vertheilung der Lasten sprechen, welches mehr und mehr in den Vordergrund aller Erörterungen tritt. Von den kleineren Stadtgemeinden wird der Vorwurf mit mindestens scheinbarer Berechtigung erhoben, daß die größeren Städte einen wesentlichen Vorzug durch die staatlichen Zuwendungen hätten, wobei man die Prachtbauten, Bahnhofsbauten u. s. w., die in Dresden in der letzten Zeit ausgeführt worden sind, als Beispiel anführt. Ich will das nur streifen, um zu betonen, daß der Wunsch, daß man die Staatsmittel mehr heranziehe und die Gemeinden entlaste, Unterstützung verdient. Ich möchte also auch, wie der Herr Abg. Dr. Schill, schon jetzt die Bitte aussprechen, daß die Gesetzgebungsdeputation, an welche dieser Gesetzentwurf überwiesen